OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153561/3/DM

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M W, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 14.12.2021, GZ: 0076160/2021 BBV SuG/S, BBV/S210078 (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 11.7.2022, GZ: 0131549/2022 MDion RM) betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht:

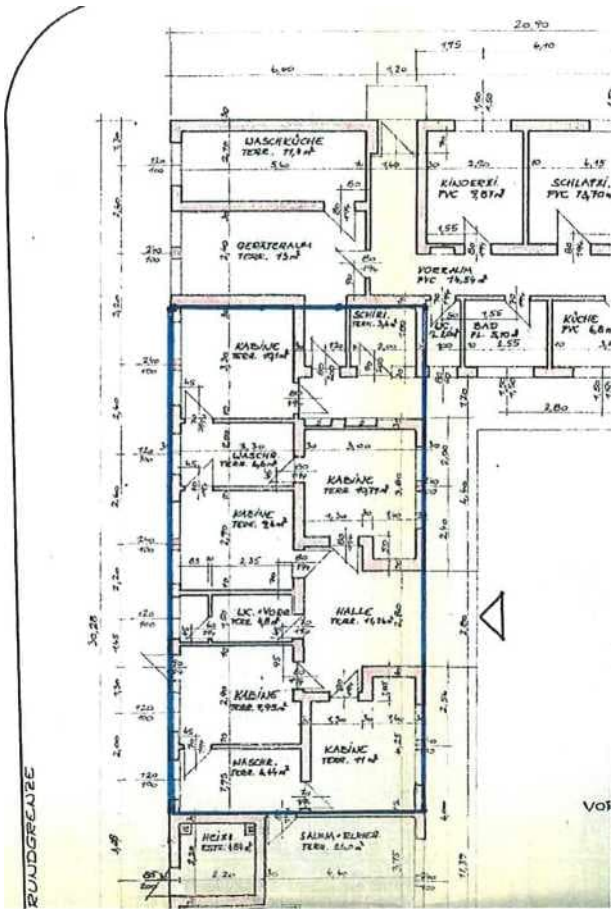
I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 11.7.2022, GZ: 0131549/2022 MDion RM, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

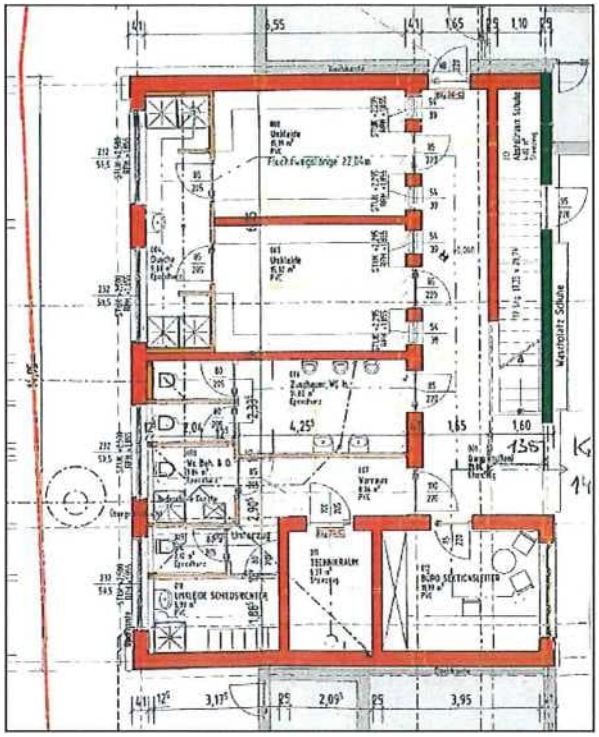
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

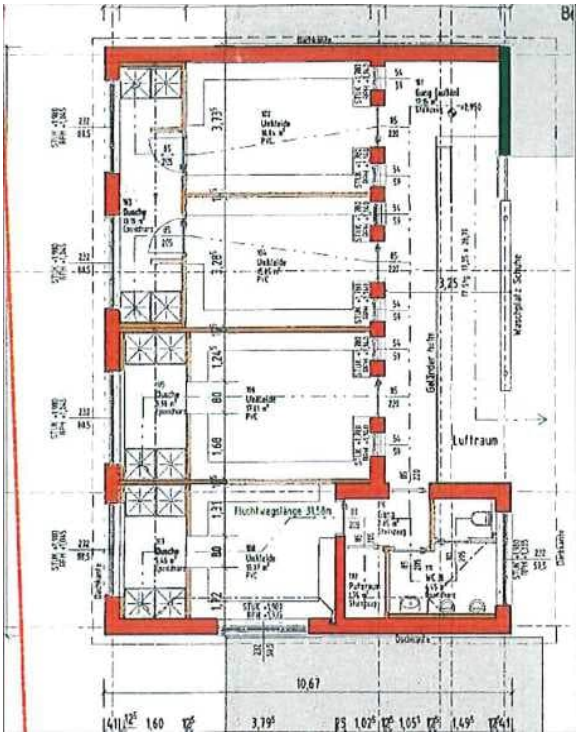
1. Mit Eingabe vom 30.6.2021 (Eingangsdatum) beantragte der unter der ZVR-Zahl x registrierte Verein „A“ (im Folgenden: Bauwerberin) die Erteilung einer Baubewilligung für den Abbruch und den Neubau eines Kabinentraktes bei der bestehenden Vereinssportanlage im Standort T, Grundstück Nr. x, KG K. Der abzubrechende Gebäudetrakt, welcher mit Baubewilligungsbescheid vom 12.10.1972 genehmigt wurde, stellt sich im Grundriss wie folgt dar (blaue Umrandung):



Das neu geplante Gebäude besteht aus einem nicht unterkellerten, rechteckigen Baukörper mit den Abmessungen 14,95 m x 10,67 m, welcher zwei Geschoße aufweist. Der geringste Abstand zur Straßengrundgrenze (T) beträgt 2,225 m. Die Traufenhöhe beträgt an der Straßenseite 6,365 m, an der Hofseite 6,170 m. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt durch eine gasbefeuerte Heizungsanlage (Fußbodenheizung). Sonstige technische Anlagen (Lüftungsanlage, Klimaanlage) sind laut Einreichunterlagen nicht geplant. Die Grundrisse im Erdgeschoß und Obergeschoß sind im Einreichplan wie folgt dargestellt:



Erdgeschoß



Obergeschoß

2. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG K. Dieses Grundstück grenzt nicht unmittelbar an das Baugrundstück, sondern ist von diesem durch die öffentliche Verkehrsfläche T und die Parzelle x getrennt. Der geringste Abstand des Grundstücks des Bf zum Baugrundstück beträgt ca. 13,5 m.

3. Mit Kundmachung vom 31.8.2021 wurden die Nachbarn zu der für den 08.10.2021 anberaumten mündlichen Bauverhandlung geladen, wobei der Bf im Verteiler unter der Nr. 55 aufscheint. Die Ladung zur Bauverhandlung war an dessen Hauptwohnsitz in W gerichtet, konnte allerdings wegen längerer Ortsabwesenheit des Empfängers von dieser Abgabestelle nicht zugestellt werden.

4. Mit Schreiben vom 2.12.2021 beabsichtigte die Baubehörde die nachträgliche Einräumung des Parteiengehörs an den Bf, wobei jedoch auch die Zustellung dieses Schreibens wegen einer Ortsabwesenheit des Bf scheiterte.

5. Letztlich gelang es der Baubehörde mit Begleitschreiben vom 24.5.2022 den inzwischen erlassenen Baubewilligungsbescheid vom 14.12.2021 am 30.5.2022 an den Bf zuzustellen.

6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 21.06.2022 per E-Mail fristgerecht eingebrachte Beschwerde mit dem Primärantrag auf Abweisung des verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrages. Neben der Geltendmachung von

Verfahrensmängel wurden vom Bf folgende Einwendungen gegen das eingereichte Bauvorhaben erhoben:

- Widerspruch zur Flächenwidmung
- Nichteinhaltung der Voraussetzungen für ein Nebengebäude (§ 2 Z 18 Oö. BauTG 2013)
- Verletzung der baurechtlichen Abstandsvorschriften (§ 40 Z 1 Oö. BauTG 2013)
- Verletzung der Bestimmungen über Lärmimmissionen
- Missachtung der Bestimmungen über die Lage von Gebäuden auf der bebaubaren Fläche

7. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 11.7.2022 wurde die Beschwerde mit eingehender Begründung auf das Beschwerdevorbringen als unbegründet abgewiesen.

8. Mit E-Mail vom 25.7.2022 stellte der Bf einen Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Vorlageantrag).

9. Mit Schreiben vom 27.7.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt und Verfahrensgang schlüssig und nachvollziehbar.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da das Landesverwaltungsgericht dies nicht für erforderlich hielt, da der Sachverhalt geklärt und die Rechtsstandpunkte in den Schriftsätzen bzw. Bescheiden dargelegt wurden. Im Übrigen haben sowohl der Bf als auch die belangte Behörde ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Eingangs wird festgehalten, dass Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Fall einer Beschwerdevorentscheidung mit anschließendem Vorlageantrag nicht der mit Beschwerde angefochtene – derogierte – Ausgangsbescheid, sondern die Beschwerdevorentscheidung ist.

Gleichzeitig bleibt das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde, über die gemäß § 28 VwGVG abzusprechen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 1040, mwN).

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026; 6.5.2019, Ra 2016/11/0091).

2. Festzuhalten ist, dass der Bf unzweifelhaft Nachbar im Sinn des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043 mHa 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das Verwaltungsgericht eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das Verwaltungsgericht aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

3.1. Der Bf bemängelt in der Beschwerde zunächst, dass er dem Baubewilligungsverfahren nicht rechtzeitig beigezogen worden sei und er deshalb übergangene Partei sei. Das Verfahren und die erteilte Baubewilligung seien daher mit schwerer Mangelhaftigkeit belastet.

Wie die belangte Behörde richtig ausführt, wurde der Bf gemäß § 33 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 durch Zustellung des Baubewilligungsbescheides in das Verfahren einbezogen. Der Bf wurde dadurch – ohne präkludiert zu sein – in die Lage versetzt, gegen den Baubewilligungsbescheid gemäß Art. 132 Abs. 1 B-VG Beschwerde einzubringen und in diesem Rechtsmittel alles vorzubringen, was er

ansonsten bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung einwenden hätte können (vgl. *W. Steiner* in *Pabel*, Oö. Baurecht (2019), § 33 Rz 9).

3.2. Die vom Bf im Rahmen der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen sind zulässig, jedoch unbegründet:

3.2.1. Behaupteter Widerspruch zur Grünlandwidmung

Der Bf wendet ein, für das gegenständliche Grundstück Nr. x, KG K, weise der Flächenwidmungsplan die Widmung „Grünland Erholungsfläche“ aus, weshalb kein Bauland vorliege und das gegenständliche Bauvorhaben rechtswidrig sei.

Die belangte Behörde führte dazu in der Beschwerdevorentscheidung (Punkt 3.1.) Folgendes aus:

„Das Baugrundstück (Grundstück x, KG K) weist gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Linz Nr. x folgende Grünlandwidmungen auf: „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ sowie „Sport- und Spielfläche“ (siehe Punkt 1.3.2 der Anlage 1 der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021).

Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Widmungskategorie „Grünland“ bieten den Nachbarn keinen Immissionsschutz, sodass diese kein Recht auf Einhaltung dieser Widmung haben (vgl. dazu VwGH 15.05.2014, 2013/05/0023; 09.10.2001, 2001/05/0282; 19.05.1998, 98/05/0075, jeweils mwN). Mit dem Vorbringen zur Einhaltung der Widmungskategorie „Grünland“ macht der Beschwerdeführer somit kein ihm diesbezüglich zustehendes subjektiv-öffentliches Recht geltend (vgl. insbesondere auch den zur Widmung „Grünland – Erholungsfläche, Sport- und Spielfläche“ ergangenen Beschluss des VwGH vom 29.07.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

Im Übrigen ist es für die Behörde nicht nachvollziehbar, warum nach Ansicht des Beschwerdeführers ein Gebäude, welches hauptsächlich Umkleidekabinen und Sanitäranlagen enthält und im funktionellen Zusammenhang mit einer vom Bauwerber betriebenen Sportanlage (Fußballplatz) steht, im Lichte des § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 nicht notwendig ist um das Grundstück entsprechend der Grünlandwidmung „Sport- und Spielfläche“ bestimmungsgemäß zu nutzen.

Da sich auch der geltende Bebauungsplan SW x in Bezug auf das Baugrundstück darauf beschränkt, die Flächenwidmung „Grünland“ auszuweisen (§ 32 Abs 1 Z 2 Oö. ROG 1994), ohne jedoch für dieses Grundstück irgendwelche normative Einschränkungen der Bebaubarkeit (zB hinsichtlich Lage, Gebäudehöhe, bebaubare Fläche) festzulegen, erweist sich der Einwand des Beschwerdeführers, wonach das geplante Gebäude im Hinblick auf die Grünlandwidmung überdimensioniert sei, als unbegründet.“

Dazu bringt der Bf in seinem Vorlageantrag vor, die belangte Behörde widerspreche sich in ihren Ausführungen bezüglich geltender Flächenwidmung „Grünland“ selbst, denn die Flächenwidmung „Grünland“ benötige keinerlei „normative Einschränkungen der Bebaubarkeit (zB hinsichtlich Lage, Gebäudehöhe, bebaubare Fläche) …“, da „Grünland“ eben kein Bauland sei. Bebaut werden könne vielmehr nur Bauland, welches im gegenständlichen Fall nicht vorliege.

Mit diesem Argument übersieht der Bf, dass die Flächenwidmung „Grünland“ keineswegs bedeutet, dass diese eine Bebauung gänzlich verwehre. § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sieht vielmehr vor, dass im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Dass ein Gebäude, welches hauptsächlich Umkleidekabinen und Sanitäranlagen enthält und im funktionellen Zusammenhang mit einer vom Bauwerber betriebenen Sportanlage (Fußballplatz) steht, zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Widmung „Grünland – Erholungsfläche, Sport- und Spielfläche“ dient, liegt auf der Hand. Mit diesem Einwand kann daher keine Verletzung in subjektiven-öffentlichen Rechten des Bf festgestellt werden.

3.2.2. Behauptete Rechtswidrigkeit eines Neubaus wegen Nichtvorliegen eines Nebengebäudes

Der Bf ist unter Bezugnahme auf die Legaldefinition eines Nebengebäudes in § 2 Z 18 Oö. BauTG 2013 der Ansicht, dass die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens als Hauptgebäude unzulässig sei, da es bereits ein Hauptgebäude auf dem Baugrundstück gebe. Der beantragte Neubau der Kabinen habe dagegen in seiner Funktion nur untergeordnete Bedeutung und sei – wie für ein Nebengebäude typisch – von der Hauptbebauung entlang der S im Norden nach Südwesten hin abgesetzt situiert und nur durch den Zugang über das Hauptgebäude erschlossen. Zusätzlich verweise die derzeit bestehende Ausführung der Kabinen mit nur einem Geschoß auf die Typologie eines Nebengebäudes.

Wie die belangte Behörde richtig ausführt, regelt weder der Flächenwidmungsplan noch der maßgebliche Bebauungsplan die Bebauung des Baugrundstücks mit Hauptgebäuden bzw. beschränken diese in keiner Weise (zB hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Hauptgebäude oder der mit Hauptgebäuden bebaubaren Fläche) die Bebauung des Baugrundstücks mit Hauptgebäuden. Auch eine gesetzliche Regelung, die derartiges vorsieht, gibt es nicht. Das Argument des Bf, wonach es auf dem gegenständlichen Baugrundstück nur ein Hauptgebäude geben könne, weshalb das hier beschwerdegegenständliche Bauvorhaben als (weiteres) Hauptgebäude nicht mehr zulässig sei, greift daher nicht.

3.2.3. Behauptete Verletzung baurechtlicher Abstandsbestimmungen

Zum Einwand des Bf, gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 müsse beim Neu- und Zubau von Gebäuden zu den Bauplatz – oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von 3 m eingehalten werden, was im Beschwerdefall nicht erfolgt sei, hat die belangte Behörde Folgendes ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung des § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013, wonach beim Neu- und Zubau von Gebäuden zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten ist. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn auf Einhaltung der Abstandsbestimmungen nur dann verletzt werden, wenn der Abstand zu seiner Grundgrenze nicht eingehalten wird, wenn es sich also um die Einhaltung des Abstandes gegenüber dem betroffenen Nachbarn handelt, nicht aber um Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen (vgl. VwGH 05.11.2015, Ro 2014/06/0036, mwN).

Wie sich aus dem Einreichplan (Lageplan) ergibt, beträgt der geringste Abstand des geplanten Gebäudes zum Grundstück des Beschwerdeführers ca. 19 m, womit aber der in § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 normierte Mindestabstand zur Grundgrenze des Beschwerdeführers eingehalten wird. Mit dem Hinweis, dass der geplante Baukörper auf einen Abstand von rund 2 m an die Bauplatzgrenze heranreicht, zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit auf, da es sich bei der betreffenden Bauplatzgrenze um eine Straßengrundgrenze, also eine Grenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche handelt. Gemäß § 40 Z 5 Oö. BauTG 2013 gilt jedoch in Bezug auf öffentliche Verkehrsflächen der in § 40 Z 1 leg.cit. festgelegte Abstand nicht, sondern ist diesbezüglich der sich aus straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen ergebende Abstand einzuhalten. Abstandsvorschriften nach straßenrechtlichen Bestimmungen begründen jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht, weil sie ausschließlich dem öffentlichen Interesse, nicht aber dem Interesse der Nachbarn dienen (siehe Hauer, Der Nachbar im Baurecht[6], Seite 294, unter Hinweis auf VwGH 29.04.1975, 1339/73).

Im Übrigen dürfen jedoch gemäß § 18 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991 Bauten an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung der Straßenverwaltung zum Bauvorhaben wurde mit Schreiben vom 20.08.2021 erteilt.

Auch sieht der Bebauungsplan SW x eine (vordere) Baufluchtlinie, welche das Heranrücken des geplanten Baukörpers in Richtung des Grundstückes des Beschwerdeführers hintanhalten würde, nicht vor, sodass sich der Einwand des Beschwerdeführers betreffend Verletzung von Abstandsvorschriften als unbegründet erweist.“

Diesen Rechtsausführungen schließt sich das Landesverwaltungsgericht vollinhaltlich an. Sofern der Bf im Vorlageantrag der Meinung ist, es stelle sehr wohl für jeden Nachbarn ein subjektives-öffentliches Recht dar, dass die Behörde nur Bauvorhaben genehmige, die sämtliche geltenden Rechtsvorschriften erfülle, wird bezüglich der Prüfkompetenz des Landesverwaltungsgerichts auf die in Punkt 2. dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

3.2.4. Behauptete Verletzung der Bestimmungen über Lärmimmissionen

Bezüglich der befürchteten erhöhten Lärmimmissionen für die umgebenden Bewohner und Nachbarn ist auf die ausführliche Begründung der belangten Behörde zu verweisen:

„Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH hat selbst dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (vgl. VwGH 29.07.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg. cit. sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnliche Anlagen.

Zur Vorgängerbestimmung führte der Verwaltungsgerichtshof weiter aus, § 3 Z 4 iVm § 2 Z 36 Oö. BauTG 1994 stelle eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen diene. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung stehe den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergebe, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen könne; die Baubehörde könne jedoch - soweit dies erforderlich sei - die Bewilligung durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. § 35 Abs 2 Oö. BauO 1994; vgl. zum Ganzen VwGH 15.05.2014, 2013/05/0023, und 13.11.2012, 2010/05/0044, mwN).

Nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur kommt es bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmales „erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ im Sinne des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 auf das ortsübliche Ausmaß an, wobei eine solche erhebliche Belästigung dann anzunehmen ist, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufene Belästigung das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigt, wenn also die Überschreitung des „Ist-Maßes“ nicht bloß geringfügig ist. Wesentlich ist, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze das Ist-Maß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird (vgl. VwGH 29.06.2016, Ro 2014/05/0065, mwN). Demnach müssen Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hingenommen werden, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen (vgl. VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153, mwN). Für die Ermittlung von erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen ist darauf abzustellen, dass durch die projektierte Baulichkeit oder Anlage keine wesentliche Änderung der Immissionen eintreten wird (vgl. nochmals VwGH 29.07.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

Das – im Beschwerdefall einzig und allein zu beurteilende – eingereichte Bauvorhaben besteht darin, dass ein Teil eines genehmigten erdgeschossigen Gebäudes abgebrochen und an dessen Stelle ein flächenmäßig geringfügig erweitertes zweigeschossiges Gebäude errichtet wird. Laut Bauplan enthielt der konsensgemäße Altbestand im abzubrechenden Bereich insgesamt 6 Umkleideräume. Im eingereichten Neubau sind 7 (flächenmäßig größere) Umkleideräume geplant. Anders als etwa bei der Errichtung von Flutlichtanlagen bei Sportplätzen, wo nach der Rechtsprechung des VwGH nicht nur die allfällige Blendwirkung, sondern auch der mittelbar durch die Flutlichtanlage bewirkte Lärm bei Beurteilung der Zulässigkeit zu berücksichtigen ist (vgl. zur Rechtslage in Oberösterreich die Erkenntnisse vom 24.03.1998, 97/05/0301, und vom 15.10.1996, 96/05/0003), kann bei der geringfügigen Erweiterung des „Kabinentraktes“ einer Sportanlage um 1 (!) Garderobenraum nicht davon ausgegangen werden, dass es dadurch zu einer immissionstechnisch relevanten Intensivierung des Spielbetriebes auf der Anlage kommt. Sonstige zu Emissionen führende Anlagen (wie etwa Kfz-Stellplätze, haustechnische Anlagen) sind nicht Gegenstand des Einreichprojektes.

Auch ohne Beiziehung eines immissionstechnischen Amtssachverständigen ist daher als erwiesen anzusehen, dass es durch das eingereichte Bauvorhaben zu keinen im Lichte des § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 verpönten schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, sodass sich eine Diskussion über allfällig vorzuschreibenden immissionsmindernde Auflagen erübrigt.

Was den Hinweis des Beschwerdeführers auf den Bescheid vom 07.09.2006, GZ 501/S061036G, anbelangt, so beinhaltet dieser von der Gewerbebehörde erlassene Bescheid eine Feststellung nach § 359b Abs 1 Z 2 GewO 1994 betreffend die Änderung einer Lüftungsanlage bei einem Restaurant im Bereich des gegenständlichen Sportplatzes. Irgendwelche rechtlich relevanten Rückschlüsse auf das vorliegende Baubewilligungsverfahren können aus diesem Bescheid nicht gezogen werden.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Landesverwaltungsgericht vollinhaltlich an.

4. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verletzung des Bf in seinen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten nicht festgestellt werden konnte.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Für den hier zu beurteilenden Einzelfall war die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (§ 2 Z 18 und § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013, hier präjudizieller Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) klar und eindeutig (VwGH 24.2.2022,

2022/05/0003 mwH). Auf die Judikatur des VwGH wird in Punkt III. verwiesen. Darüber hinaus haben sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter